

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 37 (1961-1962)

Heft: 12

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sätze» ist. Unter dem Sammelbegriff Instruktoren sind sowohl die Instruktionsoffiziere als auch die Instruktionsunteroffiziere verstanden. Die Aufgaben der Instruktionsoffiziere liegen namentlich im Gebiet der Erziehung, der allgemeinen Ausbildung und der taktischen Schulung von Führern und Truppe, während die Instruktionsunteroffiziere vor allem für die technische Instruktion eingesetzt werden; sie sind die ersten Mitarbeiter ihrer Schulkommandanten in der Ausbildung an Geräten, Waffen, Motoren usw.; die fortschreitende Technisierung der Armee hat den Instruktionsunteroffizieren wesentlich vermehrte Aufgaben gebracht, weshalb ihr Bestand in den letzten Jahren sehr stark erhöht wurde. Ende 1961 zählte unsere Armee 431 Instruktionsoffiziere und 494 Instruktionsunteroffiziere; die Instruktionsunteroffiziere stehen somit heute leicht in der Überzahl, nachdem noch vor wenigen Jahren das Zahlenverhältnis 3:2 zugunsten der Offiziere gelaufen hat.

Die Instruktoren sind Beamte des Bundes. Wie ihr Name sagt, ist ihre Aufgabe die des militärischen Lehrers. Sie sind somit nicht «Berufsoffiziere» im Sinn ausländischer Gesetzgebungen; denn ihr Beruf besteht nicht in der Ausübung eines militärischen Kommandos, sondern in der Tätigkeit als Ausbildner in Schulen und Kursen. Dagegen sind sie in der Armee den reinen Milizoffizieren gleichgestellt.

Die Instruktorenordnung umschreibt die rechtliche Stellung der ihr unterstehenden Instruktionsoffiziere, deren Charakteristikum – wie gesagt – darin liegt, daß sie dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten unterstehen. Damit unterstehen die Instruktoren auch dem Verantwortlichkeitsgesetz. Grundsätzlich sind auch die Bestimmungen des Militärstrafrechts auf sie anwendbar. – Die besonderen dienstrechten Bestim-

mungen legen die beamtenrechtlichen Vorschriften fest, welche für diese Sonderkategorie von Bundespersonal Gültigkeit haben; unter ihnen sind im Jahr 1958 namentlich die Regelung der Besoldung, der Nebenbezüge, der Ferien, der dienstfreien Zeit und des Wohnsitzes im Sinn einer weiteren Lockerung neu umschrieben worden. Im weiteren werden in dem Bundesratsbeschuß die Bestimmungen aufgeführt, die sich aus der militärischen Stellung der Instruktoren ergibt. Ausgeprägtes Sonderrecht für eine einzelne Berufsgruppe enthalten die Vorschriften über die Fürsorge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Instruktionsdienst. Dieser Frage kam anlässlich der letzten Revision des Erlasses darum besondere Bedeutung zu, weil der militärischen Tätigkeit, insbesondere derjenigen der Instruktionsoffiziere, gewisse altersmäßige Grenzen gesetzt sind, die unter Umständen ein Ausscheiden aus dem Bundesdienst vor dem Erreichen des normalen Pensionierungsalters notwendig machen – sofern nicht eine Verwendung des betroffenen Instruktors an einer anderen Stelle der Militärverwaltung möglich ist. Heute sind für die Angehörigen des Instruktorkorps sehr großzügige Möglichkeiten des Ausscheidens vor der gesetzlichen Zeit geschaffen worden, wie sie keiner anderen Personalkategorie des Bundes zugestanden werden. – Schließlich enthält der Bundesratsbeschuß die nötigen Bestimmungen für die Instruktoraspiranten und die außerordentlichen Instruktoren.

Die Vollzugsbestimmungen zur Instruktorenordnung sind vor allem in der sog. «Instruktorenverfügung» des Eidg. Militärdepartements vom 6. Februar 1959 enthalten. Vollzugscharakter hat auch der Bundesratsbeschuß vom 29. Dezember 1959 über die Instruktorenwagen, welcher die Haltung von Instruktorenwagen durch die berechtigten Angehörigen des Instruktorkorps regelt.

Das Schweizer Volk erhält an diesem ersten Aprilsonntag Gelegenheit, sich in einer machtvollen Kundgebung, die auch der Verantwortung und Reife der Stimmbürger ein gutes Zeugnis aussstellen sollte, vor aller Welt für die Freiheit zu entscheiden. Es geht nicht um die Anschaffung von Atomwaffen, sondern darum, Herr im eigenen Haus zu bleiben, sich die Freiheit der Entscheidung zu wahren, um selbst die stärksten und gefährlichsten Waffen einzusetzen, wenn es darum geht, unser Volk vor der Knechtschaft jedes Gewaltregimes zu bewahren. Die Frage, um die es in dieser wichtigen Volksabstimmung geht, heißt ganz schlicht: Freiheit oder Knechtschaft? In diesem Zusammenhang wollen wir uns auch die Worte von Bundespräsident Wahlen in Erinnerung rufen, als er am 27. September 1961 im Nationalrat über die Atomwaffeninitiative sprach und ausführte:

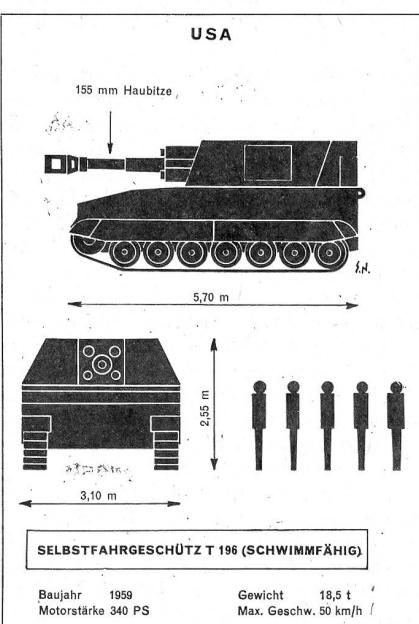
«Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission hoffen so heiß wie die Befürworter der Initiative, daß wir nie genötigt sein werden, die Atomwaffen zu verwenden, daß die Vernunft einkehre und daß die Angst vor dem Äußersten von dieser Welt weichen möge, daß ein Abrüstungsabkommen mit den nötigen Garantien abgeschlossen werden kann. Der Bundesrat wird alle Bestrebungen in dieser Richtung unterstützen; er wird sich an allen Vereinbarungen beteiligen, die irgendwelche Garantie gewähren, daß sie haltbar sind... So hofft denn der Bundesrat aus tiefstem Herzen, daß er nie in die Lage kommen werde, Ihnen die Anschaffung von Atomwaffen beantragen zu müssen. Aber sollte das Landesinteresse es erheischen, so wird er nicht zögern. Er wird nicht mit gebundenen Händen dastehen wollen, wie das der Zweck der Initiative ist. Ich bin überzeugt, daß das Volk in beiden Punkten in seiner überwiegenden Mehrheit gleich denkt, daß es die Haltung des Bundesrates begreift und billigt. Es wird nicht bereit sein, der Landesregierung und den Räten auf alle Zeiten hinaus Kompetenzen zu nehmen, die sie unbedingt haben müssen, um ihre verfassungsmäßigen Pflichten der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und der Freiheit des Landes nachzukommen. Ebenso wenig wird das Volk es verantworten wollen, unseren Soldaten die wirksamsten Waffen vorzuenthalten, wenn es in Zukunft unumgänglich würde, sie ihnen zur Verteidigung ihres eigenen Lebens, ihrer Familien und des ganzen Landes zu geben.»

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Das Schweizer Volk wird sich in einem Monat, in der Volksabstimmung vom 1. April, zur sogenannten Atomwaffeninitiative auszusprechen haben, die unserer Landesverteidigung eine später vielleicht mögliche Ausrüstung mit Atomwaffen von vornherein verbieten möchte. Diese von unbelehrbaren und sturen Pazifisten mit Zuzug der Kommunisten lancierte Initiative, die uns die besten und vielleicht einmal auch die letzten Waffen aus den Händen schlagen will, die uns in der Stunde der Not vor dem Verlust von Freiheit und Unabhängigkeit bewahren können, gilt es im Bewußtsein ihrer Tragweite mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Die Beschaffung von Atomwaffen und die dadurch mögliche Verstärkung der Abwehrbereitschaft, die auch den Faktor der Abschreckung vielfach erhöht, beschäftigt nicht nur die Schweiz. Auch das neutrale Schweden befaßt sich auf allen Gebieten andauernd mit



der weitergehenden Aufrüstung, um noch bestehende Lücken schließen zu können. Der Oberbefehlshaber der schwedischen Armee hat kürzlich einen den modernsten Anforderungen entsprechenden Verteidigungsplan vorgelegt, in dem er auch auf die Atomwaffen eingeht. Er schlägt in weiser Begrenzung auf die Möglichkeiten des neutralen Kleinstaates die Anschaffung von Atomwaffen noch nicht vor, weist aber darauf hin, daß ihre Anschaffung das schwedische Verteidigungspotential wesentlich verstärken könnte.

Dazu werden folgende Ausführungen gemacht:

- Schweden ist im Frieden bündnisfrei und im Krieg neutral. Es verfügt heute nur über defensive Waffen mit begrenzter Reichweite. Diese Tatsache ist allgemein bekannt und anerkannt. Die Anschaffung von Atomwaffen könnte daher von keiner anderen Macht als eine Angriffs-handlung aufgefaßt werden.
- Besitzt Schweden Atomwaffen, so muß ein Angreifer mit ihrer Anwendung rechnen, was einen lokalen Krieg in einen totalen Krieg ausweiten würde. Für keine Macht ist heute ein solcher Krieg wünschbar, und den Atomwaffen kommt somit

auch die Aufgabe der Friedens-sicherung zu.

- Die Gewißheit, auf einen Angriff mit gleichen Waffen antworten zu können, führt auch zu einer Stärkung des Verteidigungswillens.
- Wird Schweden von einer Macht angegriffen, die Atomwaffen besitzt, so müssen die schwedischen Streitkräfte, um sich vor allem gegen die Auswirkungen der radioaktiven Strahlung zu schützen, weitgehend dezentralisiert werden. Der Gegner dagegen kann seine Streitkräfte massiert einsetzen, da er den Be-schuß durch Atomwaffen nicht zu fürchten braucht.
- Ist aber auch die schwedische Landesverteidigung im Besitz von Atomwaffen, so muß auch der Gegner jede Konzentration und Massierung seiner Kräfte vermeiden; auch dann, wenn Schweden seine Atomwaffen nicht zum Einsatz bringt! Das gilt vor allem für einen Angriff über das Meer, der dadurch schwerer durch-führbar wird und auch leichter ab-gewehrt werden kann.
- Schweden kann im Ernstfall nicht damit rechnen, Kernwaffen von anderen Mächten zu erhalten, da ihr Einsatz bereits im Frieden vorbereitet werden muß. Von einem bünd-

nisfreien und neutralen Staat kön-nen solche Vorbereitungen für den Einsatz fremder Atomwaffen nicht durchgeführt werden, da andere Mächte daraus sofort einen Bruch der Neutralität und der Allianzfrei-heit ableiten können.

Alle Überlegungen gehen in den erwähnten Äußerungen des schwedi-schen Oberbefehlshabers darauf hin-aus, daß sich Schweden eigene Atom-waffen beschaffen muß. Es wird in Schweden darüber kaum zu einer Volksabstimmung kommen. Es ist aber zu erwarten, daß sich Parlament und Regierung in den nächsten Jahren ein-gehend mit diesen Problemen befas-sen. Auch die Schweden werden sich auf keinen Fall durch voreilige Be-schlüsse die Hände binden lassen und in realistischer Beurteilung der allge-meinen Weltlage alles tun, um auch die Freiheit im Norden Europas so teuer als möglich zu verkaufen. Tolk

In unserem Lande entscheidet das Volk über wesentliche Fragen seines Staats-lebens. Damit entscheidet es auch über jene unserer Landesverteidigung, und darin liegt ihre besondere Stärke, denn sie macht jeden Bürger verantwortlich für die Armee. Soldatenpressedienst



Das isch en ächte Schwyzerbueb!